

10.03.89

G - AS - Fz - K - R

19 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und
des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG)

A. Zielsetzung

Das Orthoptistengesetz soll die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten ablösen und die Ausbildung und Zulassung zu diesem Beruf bundeseinheitlich regeln.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sein:

1. Ableistung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Fristablauf: 21.04.89

Die Ausbildung soll zur Verbesserung der Qualität und unter Berücksichtigung der modernen Entwicklung in der Schielbehandlung und Neuroophthalmologie sowie zur Steigerung der Effizienz der praktischen Ausbildung auf einheitlich drei Jahre festgelegt werden. Sie soll aus einem Lehrgang bestehen, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt.

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung sowie über die Urkunde für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln.

C. Alternativen

Um die Einheitlichkeit der Ausbildung sicherzustellen und die Freizügigkeit der Berufsangehörigen im Rahmen des bevorstehenden europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten, ist die im Entwurf vorgesehene Ausbildung fachlich geboten. Alternativen bestehen insoweit nicht.

D. Kosten

Das Gesetz verursacht durch die Verlängerung des Lehrgangs bei geschätzten Kosten für Personal und Unterhaltung von 6000 DM jährlich pro Schüler insgesamt etwa 600 000 DM Mehrkosten pro Lehrgang, sofern die Zahl der Ausbildungsplätze unverändert bleibt. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen an Praktikantenentgelt gegenüber, das bisher für sechs Monate zu zahlen ist und als Personalkosten des Krankenhauses den Pflegesatz künftig entlastet. Insgesamt betragen die Einsparungen hierfür 972 500 DM.

Die durch die Verlängerung der Ausbildung entstehenden Mehrkosten für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden auf weniger als 200 000 DM - davon Bundesanteil 130 000 DM - geschätzt.

Die Entlastung der Pflegesätze der Krankenhäuser ist gemessen an den Gesamtausgaben der Kassen für Krankenhausleistungen relativ gering, so daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau insgesamt nicht ergeben werden.

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin
und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Erlaubnis

§ 1

Wer die Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" führen
will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der
Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die
staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem
sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche
seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer
Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene
abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1

Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

II. Abschnitt

Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs dazu befähigen, insbesondere bei der Prävention, Diagnose und Therapie von Störungen des ein- und beidäugigen Sehens bei Schielerkrankungen, Sehschwächen und Augenzittern mitzuwirken (Ausbildungsziel).

§ 4

Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen für Orthoptisten an Krankenhäusern vermittelt. Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert drei Jahre.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 6

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 8

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen ist.

III. Abschnitt
Zuständigkeiten

§ 9

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

IV. Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

V. Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 11

(1) Eine auf Grund der in § 13 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als Orthoptistin" oder "Orthoptist" gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen begonnen worden ist, wird

nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

(3) Wer eine Ausbildung als "Orthoptistin" oder "Orthoptist", die der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre Untersuchungen und Behandlungen von Sehschwächen, Schielerkrankungen und Nystagmus durchgeführt hat, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.

VI. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthoptisten/Orthoptistin vom 18. Januar 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 17),

2. die Vorschriften des Hessischen Sozialministers über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten vom 19. September 1980 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1907),
3. der Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen vom 8. August 1967 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1528),
4. der Erlaß des Saarländischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten vom 7. Februar 1977 (Gemeinsames Ministerialblatt des Saarlandes S. 158).

§ 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten soll die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten ablösen und die Ausbildung und Zulassung zu diesem Beruf bundeseinheitlich regeln.

Die bisherige Entwicklung bei den Regelungen der Länder für den Beruf des Orthoptisten ist nicht einheitlich verlaufen. So haben die Länder Baden-Württemberg und Bayern keine Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung für diesen Beruf erlassen, obwohl in diesen Ländern an mehreren Schulen seit Jahren ausgebildet wird. Die Ausbildung richtet sich dort nach Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft. Hamburg hat eine Ausbildungsordnung nach § 25 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz erlassen und damit den Beruf des Orthoptisten als Ausbildungsberuf staatlich anerkannt. In den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind jeweils Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptisten durch Ministerialerlasse geregelt (siehe § 13). Bayern beabsichtigt den Erlaß einer Schulordnung mit Regelungen über die Ausbildung und Prüfung von Orthoptisten.

Im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung ist eine Vereinheitlichung der Zulassungsregelungen und der Ausbildungsanforderungen für den Beruf des Orthoptisten nunmehr erforderlich. In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich etwa 2,5 Millionen Patienten wegen Schielerkrankungen und Augenzitterns untersuchungs- und behandlungsbedürftig. Zur Früherkennung von Fehlsichtigkeiten und Sehschwächen, zur Vermeidung einer lebenslänglichen Einäugigkeit mit Störungen im Stereosehen, zur Erkennung von Störungen im beidäugigen Sehen (z.B. Binoku-

larprobleme bei der Bildschirmarbeit oder nach einem Unfall) und auch zur Betreuung von Sehbehinderten sowie zur Behandlung dieser Patienten wird ein nach der modernsten Entwicklung auf dem Gebiet der Strabologie und Neuroophthalmologie ausgebildeter Beruf benötigt.

Während in Hamburg und Hessen eine dreijährige Ausbildung vermittelt wird, besteht die Ausbildung in den anderen Ländern jeweils aus einem zweijährigen Lehrgang und einem halbjährigen Praktikum. Zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung und unter Berücksichtigung der modernen Entwicklung in der Schielbehandlung und Neuroophthalmologie sowie zur Steigerung der Effizienz der praktischen Ausbildung sind eine Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre und ein einheitlicher Lehrgang vorgesehen, der sowohl den theoretischen und praktischen Unterricht als auch unter Verantwortung der Schule die praktische Ausbildung umfaßt. Die bisherige praktische Tätigkeit nach Abschluß des Lehrgangs und nach der staatlichen Prüfung entfällt. Der damit verbundene Wegfall der derzeitigen Praktikantenvergütung wird in Übereinstimmung mit den Berufskreisen in Kauf genommen. Dies erscheint im Hinblick auf die Anforderungen, die an den Beruf des Orthoptisten zu stellen sind und die nur mit einer qualifizierten Ausbildung erfüllt werden können, angemessen. Die Förderung dieser Ausbildung ist, soweit die Auszubildenden ausbildungsbedingt auswärts wohnen, im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für insgesamt drei Jahre möglich, wobei anzunehmen ist, daß die Zahl der nicht bei ihren Eltern wohnenden Auszubildenden überdurchschnittlich groß ist.

Die Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs für den Beruf des Orthoptisten in der Bundesrepublik Deutschland ist auch aus Gründen des bevorstehenden einheitlichen Binnenmarktes erforderlich. Eine an die Ausbildung in anderen europäischen Staaten angepaßte Ausbildung dient der Freizügigkeit der Berufsangehörigen in Europa und darüber hinaus, auch wenn innerhalb der EG noch keine Harmonisierung dieser Ausbildungen erfolgt ist. Ebenso

wird den deutschen Behörden die Prüfung der Vergleichbarkeit einer im Ausland erworbenen Ausbildung mit der in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich vorgeschriebenen Ausbildung und damit die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs erleichtert.

Der Entwurf folgt im übrigen dem bei den bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Bei dem durch das Gesetz erfaßten Beruf werden neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufes verlangt.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Ausbildung und Näheres über die staatliche Prüfung sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geregelt werden.

Das Gesetz wird auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die "Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen" zuweist, erlassen.

Kosten

In elf Schulen werden zur Zeit rund 100 Schüler ausgebildet. Die Verlängerung des Lehrgangs wird bei geschätzten Kosten für Personal und Unterhaltung von 6 000 DM jährlich pro Schüler insgesamt 600 000 DM Mehrkosten pro Lehrgang verursachen, sofern die Zahl der Ausbildungsplätze unverändert bleibt. Diese Mehrkosten gehen insoweit zu Lasten von Ländern und Gemeinden, als sie Träger von Schulen für Orthoptisten sind und Zuwendungen zu

den Kosten der an Augenkliniken bestehenden Schulen leisten. Den Mehrkosten stehen Einsparungen an Praktikantenentgelt gegenüber, das bisher für sechs Monate zu zahlen ist und als Personalkosten des Krankenhauses den Pflegesatz künftig entlastet. Insgesamt betragen die Einsparungen hierfür rund 972 500 DM.

Die durch die Verlängerung der Ausbildung entstehenden Mehrkosten der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden auf weniger als 200.000 DM - davon Bundesanteil 130.000 DM - geschätzt.

Die Entlastung der Pflegesätze der Krankenhäuser ist gemessen an den Gesamtausgaben der Kassen für Krankenhausleistungen relativ gering, so daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau insgesamt nicht ergeben werden.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" erlaubnispflichtig. Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 10 mit Bußgeld bedroht. Damit wird durch das Gesetz ausdrücklich die Berufsbezeichnung unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Die Vorschrift des Absatzes 2 bezieht sich auf Ausbildungen, die in der DDR oder im Ausland erworben wurden. Wenn in diesen Fällen

die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird und der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (geistige und körperliche Eignung und Zuverlässigkeit), besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Zu § 3

Die Vorschrift beschreibt das Ausbildungsziel und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die Schulen. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes. Er ist damit als gesetzliche Verpflichtung für die Schulen verbindlich.

Die Aufgabenstellung des Berufs bezieht sich auf eine assistierende Funktion des Orthoptisten als Mitarbeiter des Arztes. Durch die Formulierung "insbesondere bei ... mitzuwirken" ist klargestellt, daß es sich nicht um einen abschließenden Tätigkeitskatalog handelt.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift wird die Ausbildung der Orthoptisten geregelt. Abweichend von den geltenden landesrechtlichen Regelungen ist eine dreijährige Ausbildung vorgesehen, die im Rahmen eines einheitlichen Lehrgangs vermittelt wird und sowohl den theoretischen und praktischen Unterricht als auch die praktische Ausbildung umfaßt (siehe dazu auch Ausführungen im Allgemeinen Teil).

Die staatliche Anerkennung einer Schule setzt voraus, daß sie mit einem Krankenhaus verbunden ist. Dies ist bereits gegenwärtig bei allen bestehenden Orthoptistenschulen der Fall. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß auch künftig eine ausreichende Zahl geeigneter Patienten für den praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung zur Verfügung steht. Im übrigen sollte die Schule

- gemeinsam von einem Lehrorthoptisten und einem Augenarzt geleitet werden und
- über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Lehrorthoptisten sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärzte und sonstige Fachkräfte,
- über die notwendigen Räume und Einrichtungen für den Unterricht sowie
- über eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung

verfügen.

Es ist Sache der Länder, die staatliche Anerkennung der Schulen von diesen qualitativen Voraussetzungen abhängig zu machen bzw. den Entzug einer erteilten staatlichen Anerkennung vorzusehen, wenn die genannten oder andere wesentliche Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Neben der gesundheitlichen Eignung wird ein mittlerer Bildungsabschluß oder eine der dort außerdem genannten Schul- bzw. Ausbildungen gefordert. Diese Zugangsvoraussetzungen entsprechen im übrigen denen für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 sowie denen für Hebammen und Entbindungspfleger nach dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985.

Die Festlegung eines Mindestalters für den Zugang zur Ausbildung erschien für den Beruf des Orthoptisten nicht erforderlich, da der Schüler in der Regel nicht mit Schwerkranken konfrontiert wird und die Bewerber für die Aufnahme in eine Schule aufgrund der geforderten Schulbildung bereits das Alter von 16 bis 17 Jahren erreicht haben.

Zu § 6

Es handelt sich um die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anrechnung anderer Ausbildungen auf eine Ausbildung nach diesem Gesetz. Die Anrechnung ist nur im Umfang der Gleichwertigkeit und unter der Voraussetzung möglich, daß die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden.

Zu § 8

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, das Nähere über die Ausbildung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptisten zu regeln.

Der Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe soll außerhalb der Ausbildung erworben werden, um den Unterricht und die praktische Ausbildung zugunsten anderer Ausbildungsinhalte zu entlasten.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Behörden bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsvorgangsgesetzen abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Zu § 10

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten. Entsprechend dem Grundsatz des Schutzes der Berufsbezeichnung wird das unbefugte Führen derselben unter Bußgeldandrohung gestellt.

Zu § 11

Absatz 1 stellt die nach Landesrecht erteilten staatlichen Anerkennungen für Orthoptisten der Erlaubnis nach diesem Gesetz gleich.

Nach Absatz 2 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Auch die Anerkennung erfolgt in diesen Fällen nach dem alten Recht. Die Anerkennung gilt jedoch als Erlaubnis nach § 1 (siehe Absatz 1).

In Absatz 3 werden die Ausbildungen erfaßt, die auf Grund fehlender landesrechtlicher Vorschriften nicht zu einer staatlichen Anerkennung geführt haben (z.B. die Ausbildungen an den Schulen in Baden-Württemberg und Bayern).

Absatz 4 gibt die Möglichkeit, nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit in der Untersuchung und Behandlung bestimmter Augenschwächen und -erkrankungen die Erlaubnis nach § 1 zu erlangen. Voraussetzung ist jedoch das Bestehen einer staatlichen Prüfung nach diesem Gesetz und geistige und körperliche Eignung sowie Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs. Begünstigt durch diese Regelung sind nur solche Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits fünf Jahre entsprechender Tätigkeit nachweisen können. Um die Übergangsregelung nach einer vertretbaren Frist abzuschließen, soll es diesem Personenkreis nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein, die staatliche Prüfung abzulegen.

Zu § 12

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 13

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten landesrechtlicher Bestimmungen.

21.04.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und
des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG)

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Satz 3

§ 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre."

Begründung:

Mit der Präzisierung sollen Unklarheiten, wie sie sich z.B. aus dem alten Krankenpflegegesetz wegen des tatsächlichen Ausbildungsendes ergeben hatten, von vornherein ausgeräumt werden.